

# **BGer 5A\_642/2022 vom 31. August 2022**

Bundesgericht, 2022-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_642\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_642_2022)

FR: TF 5A\_642/2022 du 31 août 2022

IT: TF 5A\_642/2022 del 31 agosto 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 8. August 2022 erstellte das Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland Ost, die Pfändungsankündigung in der Pfändungsgruppe Nr. xxx. Dabei wurde ein zu bezahlender Betrag von Fr. 78'871.45 ausgewiesen.

Am 12. August 2022 (Postaufgabe) erhob der Schuldner (Beschwerdeführer) Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern. Mit Entscheid vom 16. August 2022 trat das Obergericht auf die Beschwerde nicht ein. Das Obergericht erwog, der Beschwerdeführer rüge keine Amtshandlung des Betreibungsamtes, sondern mache sinngemäss geltend, der Anspruch der Gläubigerin sei infolge Erfüllung grösstenteils erloschen, weshalb die in der Pfändungsankündigung ausgewiesene Summe zu hoch sei. Dieser Einwand richte sich - so das Obergericht - gegen den Bestand der Forderung, wofür das Beschwerdeverfahren nach Art. 17 SchKG nicht zur Verfügung stehe. Einwendungen gegen den Bestand der Forderung könne der Beschwerdeführer unter Umständen auf dem Klageweg geltend machen (Art. 85 bzw. Art. 85a SchKG).

Gegen diesen Entscheid hat der Beschwerdeführer am 25. August 2022 (Poststempel) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Am 30. August 2022 hat er die Beschwerde ergänzt. Am 31. August 2022 hat er dem Bundesgericht eine weitere Eingabe überbracht.

### **E. 2**

Angefochten ist ein Nichteintretensentscheid. Thema des bundesgerichtlichen Verfahrens ist demnach einzig, ob das Obergericht zu Recht auf die kantonale Beschwerde nicht eingetreten ist. Diesbezüglich hat die Beschwerde an das Bundesgericht eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), in der in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen ist, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll ( BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2). Eine solche Darlegung fehlt. Stattdessen wiederholt der Beschwerdeführer bloss, die Schulden seien bezahlt und die Alimentenschulden stimmten nicht.

Die Beschwerde enthält damit offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.